

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH (WIT): Erhöhung der Zuwendung; Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung
Bezug:	Vorlage 326/2018 Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH: Betrau- ungsakt
Anlagen:	Anschreiben_Änderungsbescheid_WIT

Beschlussantrag:

1. Der Zuwendungsbescheid vom 21.12.2018 (Vorlage 326/2018) wird aufgehoben.
2. Die Universitätsstadt Tübingen bewilligt für die Jahre 2020 bis 2023 Zuwendungen in Höhe von 3.849.863 Euro (1.198.953 Euro für das Jahr 2020, 878.710 Euro für das Jahr 2021, 883.850 Euro für das Jahr 2022 und 888.350 Euro für das Jahr 2023) zum Ausgleich der Unterdeckung im Bereich Allgemeine Wirtschaftsförderung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH (WIT).
3. Eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 306.343 Euro wird bewilligt.
4. Die Deckung erfolgt aus der Deckungsreserve Covid-19 mit der Kostenstelle 61.20.00.00.00.
5. Dem Änderungsbescheid über Ausgleichszahlungen an die WIT wird in der vorliegenden Form (Anlage 1) zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:	lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	2020	2021	2022	2023
Ergebnishaushalt						
Dez 00	Dezernat 00 OBM Boris Palmer		EUR			
THH_2	Allg. Finanzwirtschaft und Beteiligungen					
5710-2 Wirtschaftsförderung						
2018-2019 HH-Stelle 1.7950.7150.000 Zuschuss an Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH						
Betrauungsakt (Vorlage: 326/2018)	17	Transferaufwendungen	892.610	878.710	883.850	888.350
Änderungsbescheid	17	Transferaufwendungen	1.198.953	878.710	883.850	888.350
überplanmäßige Ausgabe			306.343	0	0	0
Haushaltsbelastung			1.198.953	878.710	883.850	888.350

Mittel im Haushaltsplan / Finanzplanung

Im Plan 2020 veranschlagt	nein
---------------------------	------

Gegenüber dem bestehenden Zuwendungsbescheid ergeben sich im Haushaltsjahr 2020 höhere Ausgaben als bisher geplant. Deshalb wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 306.343 Euro beantragt. Der Ausgleich erfolgt über die Deckungsreserve Covid-19 mit der Kostenstelle 61.20.00.00.00.

Es wird maximal der entstandene Verlust im Geschäftsbereich Allgemeine Wirtschaftsförderung ausgeglichen. Falls im Bereich der Allgemeinen Wirtschaftsförderung die Jahresfehlbeträge geringer ausfallen als sie im Vorfeld veranschlagt waren, ist der Überschussbetrag des jährlichen Zuschusses an die Stadt zurück zu zahlen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die WIT hat im Jahr 2020 erhöhte zuwendungsfähige Aufwendungen im Geschäftsbereich allgemeine Wirtschaftsförderung angemeldet. Diese Aufwendungen gehen über den bereits beschlossenen Zuwendungsbescheid (Vorlagen 326/2018) hinaus. Um höhere Zuwendungen an die WIT mit dem EU-Beihilferecht gewähren zu können, wird ein Änderungsbescheid erlassen.

2. Sachstand

Der Gemeinderat hat mit der Vorlage 326/2018 sowohl dem Betrauungsakt als auch einem Zuwendungsbescheid an die WIT zugestimmt. Mit diesem Vorgehen wurde die Vereinbarkeit der Ausgleichsleistungen, welche die Universitätsstadt Tübingen zur Deckung des Fehlbedarfes im Bereich Allgemeine Wirtschaftsförderung leistet, mit dem EU-Beihilfenrecht sichergestellt.

Die im Zuwendungsbescheid jährlich bewilligten Zahlungen entsprachen den Jahresfehlbeträgen des Geschäftsbereichs allgemeine Wirtschaftsförderung basierend auf dem Finanzplan 2019. Der Förderzeitraum erstreckt sich bis einschließlich 31.12.2023. Im Jahr 2020 meldet die WIT aufgrund der Corona-Pandemie höhere zuwendungsfähige Aufwendungen an. Führen unvorhersehbare Ereignisse zu einem Mehrbedarf an Zuwendungen, kann die Universitätsstadt Tübingen gemäß § 4 (3) des Betrauungsaktes dem erhöhten Bedarf an Ausgleichsleistungen zustimmen, wenn dieser rechtzeitig angemeldet wurde. Die Universitätsstadt Tübingen hat der WIT einen öffentlichen Auftrag zur Erbringung einer Dienstleistung vom allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erteilt. Diesen Auftrag führt die WIT im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Stadtgebiet durch. Aufgrund der aktuell herrschenden Corona-Pandemie sind viele Betriebe innerhalb des Stadtgebiets Tübingen in Not geraten. Um die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Tübingen zu sichern wurde von der WIT u.a. ein Unterstützungsfonds eingerichtet. Diesen hat die WIT im Umlaufverfahren (Vorlagen WIT 02/2020) beschlossen. Der dadurch bedingte Mehrbedarf an Zuwendungen der WIT entspricht zum Großteil den höheren zuwendungsfähigen Aufwendungen. Die übrigen Mittel sollen in die Unterstützung von der Pandemie besonders betroffene Branchen (Handel, Gastronomie, Hotellerie) durch übergeordnete Investitionen in Marketing und Vertrieb bei Wiederöffnung der Betriebe fließen.

Um die erhöhten Aufwendungen rechtssicher ausgleichen zu können, ist der beigefügte Änderungsbescheid zu erlassen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, dem Änderungsbescheid, der Bewilligung der überplanmäßigen Ausgabe und deren Deckung zuzustimmen.

4. Lösungsvarianten

Werden die erhöhten Ausgleichszahlungen an die WIT ohne Änderungsbescheid ausgeführt, besteht das Risiko, dass die EU-Kommission dieses Vorgehen nicht als gesetzeskonform einschätzt und gegebenenfalls eine Rückabwicklung der gewährten Zuwendungen fordert. Durch die Rückforderung der bewilligten Mittel könnte die WIT unter Umständen in Zahlungsschwierigkeiten geraten.